

Satzung des Katholischen Schulwerkes St. Benno e.V.

vom 4. Oktober 1990

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. September 2022

Eingedenk der ehrwürdigen Tradition des im Jahre 1939 von den damaligen Machthabern widerrechtlich aufgelösten St. Benno-Gymnasiums und mit dem festen Willen, nach fünf Jahrzehnten der Unfreiheit dieses Gymnasium für die Stadt Dresden und ihre Umgebung als eine Stätte der Bildung und Erziehung im Sinne des christlichen Humanismus wiederzuerrichten, hat sich das am 4.10.1990 in Dresden gegründete Katholische Schulwerk St. Benno e.V. folgende Satzung gegeben*:

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Katholisches Schulwerk St. Benno e.V.". Er hat seinen Sitz in Dresden. Er ist am 1. Februar 1991 unter der Nummer VR 871 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden.

§2 Vereinszweck

- (1) In Anknüpfung an das frühere Bischöfliche St. Benno-Gymnasium bezweckt der Verein die ideelle und materielle Unterstützung, Begleitung und Förderung des wiedergegründeten St. Benno-Gymnasiums in Dresden als katholische Schule in freier Trägerschaft des Bistums Dresden-Meißen. Dazu gehört auch das gemeinsame Engagement für benachteiligte Kinder und deren Familien sowie für Bildungsaufgaben in Deutschland und anderen Ländern.
- (2) Auch darüber hinaus setzt sich der Verein dafür ein, Interesse und Verständnis für ein freies, dem katholischen Glauben verpflichtetes Schulwesen zu wecken und zu erhalten.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gleiche gilt für den Fall der Auflösung des Vereins.

§4 Handlungsformen des Vereins

- (1) Den Vereinszweck nach § 2 verfolgt der Verein insbesondere durch
 - a) Unterstützung, Begleitung und Förderung der Schule gemäß 3 § 20 Abs. 1 Satz 1 der Schulmitwirkungsordnung für die Schüler des Bistums Dresden-Meißen vom 1. Juli 1996 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen, 6. Jahrgang, Nr. 15 vom 9. Juli 1996, Nr. 105), namentlich im Bereich der
 - Aktivierung der elterlichen Mitarbeit im schulischen Leben,
 - Steigerung der pädagogischen Kompetenz der Eltern durch Bildungsangebote
 - Stützung der Eigenaktivität der Schülerschaft, ihrer sozialen und ökologischen Kompetenz, ihres religiösen, musischen, kulturellen und sportlichen Engagements sowie ihrer politischen Bildung,
 - Einrichtung und Pflege von Schulpartnerschaften und Schülerbegegnungen im In- und Ausland, Erarbeitung des Angebots didaktischer Materialien sowie unterrichtlicher und erzieherischer Hilfsmittel durch die Schule,

* Männliche Bezeichnungen meinen stets die betreffende Funktion, daher sagen sie nichts aus über das Geschlecht der Person, die die Funktion wahrnimmt.

- Einrichtung und laufenden Unterhaltung der Bibliothek, der Mediathek sowie der Medienarbeit an der Schule,
 - Unterstützung und Begleitung des Digitalisierungsprozesses an der Schule
 - Belebung der schulischen Traditionspflege,
- b) Abgabe von Empfehlungen gegenüber dem Bistum Dresden-Meißen als dem Schulträger zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele und der Gestaltung des Schullebens gemäß § 20 Abs.1 Satz 2 der Schulmitwirkungsordnung,
- c) Entsendung, Wahl und Mitwirkung der Vertreter des Vereins im Schulgemeinderat gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 9 sowie § 20 Abs. 2 der Schulmitwirkungsordnung,
- d) Stellungnahme gegenüber dem Schulträger zu der beabsichtigten Anstellung oder Entlassung einer Lehrkraft an der Schule gemäß § 20 Abs. 3 der Schulmitwirkungsordnung,
- e) Erledigung der weiteren Angelegenheiten, mit denen der Schulträger den Verein gemäß § 20 Abs. 4 der Schulmitwirkungsordnung beauftragt,
- f) Mitwirkung des Vorsitzenden des Vereins beim Schulträger gemäß § 19 Abs. 3 der Schulmitwirkungsordnung in Angelegenheiten der Schüler des Bistums Dresden-Meißen, die über den Bereich einer einzelnen Schule hinausgehen,
- g) Gewinnung ideeller und materieller Förderung durch Dritte und Zusammenarbeit mit diesen.
- (2) Der Verein kann zu seiner Unterstützung einen Wissenschaftlichen Beirat heranziehen. Dessen Mitglieder müssen dem Verein nicht angehören.
- (3) Der Verein kann im Sinne der Schule und des Vereinszwecks Publikationen herausgeben und sonstige Öffentlichkeitsarbeit leisten.

§5 Zusammenarbeit

Der Verein erstrebt seine Ziele in Zusammenarbeit mit dem Bistum Dresden-Meißen, mit staatlichen und kommunalen Institutionen sowie freien Kräften in Gesellschaft und Wirtschaft.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder werden Eltern oder Erziehungsberechtigte aufgenommen, deren Kinder das St. Benno-Gymnasium besuchen. Die Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied erlangt mit ihrem Zugang Wirksamkeit.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und nach ihren Kräften auch finanziell fördern, desgleichen Schüler des St. Benno-Gymnasiums ab der 9. Klasse. Die Beitrittserklärung der fördernden Mitglieder erlangt Wirksamkeit mit ihrer Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine solche Beitrittserklärung, außer bei Schülern, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegen diese Entscheidung findet nicht statt.
- (4) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben in gleicher Weise Stimmrecht .

§8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ihre Voraussetzung sind hohe Verdienste um das freie Schulwesen im Sinne dieser Satzung oder um Erziehung, Bildung oder Wissenschaft. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, eine Beitragspflicht ist mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

§9 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Beitragsordnung.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) für ordentliche Mitglieder durch Ausscheiden ihrer Kinder aus dem St. Benno-Gymnasium zum Ende des Kalenderjahres, sie werden zu diesem Zeitpunkt fördernde Mitglieder,
- b) für ordentliche und fördernde Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten und nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist,
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Vorstand hat seinen Antrag dem Betreffenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Betreffende hat das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen, eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gegeben werden,
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegen die Streichung findet nicht statt.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Schatzmeister,
- e) drei weitere Mitglieder, von denen eines das St. Benno-Gymnasium nach seiner Wiedererrichtung als Schüler besucht hat,
- f) ein von den katholischen Geistlichen des Dekanats Dresden gewählter Vertreter,
- g) der Schulleiter,
- h) der Vorsitzende des Elternrates,
- i) der Schülersprecher,
- j) der Vorsitzende des Lehrerrates.

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen können jeweils von zwei der vertretungsberechtigten Personen gemeinsam abgegeben werden. Die in Abs. 1 Buchst. a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit oder seinem Rücktritt. In diesem Falle wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für

den Rest der laufenden Amtszeit. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit ausgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter, wenn sie noch wählbar sind.

(4) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung dieser Wahl sorgt, wenn es um die Abberufung des 1. Vorsitzenden geht, der 2. Vorsitzende.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Einberufung ist eine Woche vor der Sitzung auszusprechen, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt. Sitzungen des Vorstandes können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die per Telefon oder Videoübertragung zugeschalteten Mitglieder gelten dabei als anwesend. Abstimmungen erfolgen bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag können geheime Abstimmungen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Für Abstimmungen bei virtuellen Vorstandssitzungen können die Umfragetools des jeweiligen Videokonferenzdienstes verwendet werden. Der Vorstand kann im Verfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(3) Der Vorstand wählt den weiteren Vertreter des Schulwerkes im Schulgemeinderat gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 und Abs. 9 der Schulmitwirkungsordnung.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder von dieser bereits entschieden worden sind.

(5) Der Vorstand kann jederzeit zu bestimmten Fragen Fachleute zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes bei der Sitzung anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten ihrer Vorlage folgenden Vorstandssitzung.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur abschließenden Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Er beruft und entlässt dessen Leiter. Der Vorstand beruft sich die Mitglieder der Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Leitern der Ausschüsse die laufenden Geschäfte des Vereins. Unter Wahrung der vorliegenden Satzung kann ihm der Vorstand auch weitere Aufgaben delegieren. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und kann von diesem abberufen werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(2) Der Verein darf weitere Mitarbeiter beschäftigen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, solange nicht durch Beschlüsse des Vorstandes Rechte Dritter bereits entstanden sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (ausgenommen die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. f) bis j),
- b) Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Beschluss über die Schwerpunkte der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im nächsten Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer oder Übertragung der Rechnungsprüfung auf eine Stelle außerhalb des Vereins,
- e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 21).

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(1a) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch durch Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren, z. B. die Durchführung einer Präsenzversammlung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, mit der Möglichkeit, dass sich auch nicht anwesende Mitglieder hieran beteiligen können.

Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

Soll ein Beschluss außerhalb einer Präsenzversammlung gefasst werden, ist dies jedoch unzulässig, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung mit einer Frist von einer Woche vor Durchführung der Versammlung in Textform, d. h. schriftlich oder per E-Mail, widersprochen haben. Sofern mindestens 50 v.H. der Mitglieder der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung widersprochen haben, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann als Präsenzversammlung durchzuführen ist.

(2) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie findet einmal im Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Anmeldung von Angelegenheiten für die Tagesordnung ist von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die rechtzeitig angemeldeten Angelegenheiten sind in dieser Mitgliederversammlung zu behandeln. Anträge auf Satzungsänderung können nach den vorstehenden Sätzen nur behandelt werden, wenn sie zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich ausgeteilt worden sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht

(2) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung zu ihrem Beginn. Eine Satzungsänderung kann auf diese Weise nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Vertretung bei der Ausübung des Rede- und Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag können geheime Abstimmungen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt

(4) Wahlen erfolgen bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag können geheime Wahlen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Blockwahlen / Listenwahlen sind zulässig, sofern sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht.

(5) Für Abstimmungen und Wahlen bei virtuellen Mitgliederversammlungen können die Umfragetools des jeweiligen Videokonferenzdiensts verwendet werden.

(6) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes bei der Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachung erhoben werden. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(7) In der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 2) erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Sodann berichten die Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung. Im Anschluss an diese Berichte findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins und die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie anstehende Wahlen von Vorstandsmitgliedern statt. Darauf folgt die Vorstellung der Schwerpunkte der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im nächsten Geschäftsjahr durch den Vorstand und die Beschlussfassung hierüber.

§ 19 Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfer sind zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vereins oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfungsstelle außerhalb des Vereins. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 2) eingesetzt. Sie prüfen innerhalb dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Der Prüfungsbefund ist schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern oder der Prüfungsstelle sowie dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit.

§21 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung der Einladungsfrist nach § 17 Abs. 1 Satz 2, höchstens jedoch einer Einladungsfrist von drei Wochen, die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung ergehen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Dresden-Meißen. Es ist ausschließlich für die Förderung des St. Benno-Gymnasiums, falls dieses nicht mehr bestehen sollte, für die Förderung des Katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrages im Bistum Dresden-Meißen zu verwenden.